

Vereinbarung

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

im Folgenden „Kreis“ genannt

und

der Stadt Oestrich-Winkel,
vertreten durch den Magistrat,
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

im Folgenden „Stadt“ genannt

Präambel

Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung über das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Rückübertragungsanspruchs gemäß § 141 Abs. 3 HSchG bezüglich der Rabanus-Maurus-Schule in Oestrich-Winkel.

Bei der Rabanus-Maurus-Schule handelte es sich ehemals um eine Grund- und Hauptschule mit Förderstufe. Zum Schuljahr 2008/09 wurden nach Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Kreises der Hauptschulzweig und die Förderstufe an der Rabanus-Maurus-Schule aufgehoben. Für die Hauptschüler (Oestrich-Winkel und Rheingau insgesamt) stand ab diesem Zeitpunkt nur noch die Reformschule Rheingau zur Verfügung. Um alle Hauptschüler beschulen zu können, hat der Kreis als Schulträger an der Reformschule Erweiterungsbauten (Klassen- und Fachräume, Lehrerzimmer, Mensa) vorgenommen. Nach Auslaufen dieser Schulzweige war die Rabanus-Maurus-Schule nur noch eine Grundschule. Zum Schuljahr 2015/2016 nahm die Grundschule in Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes einen Standortwechsel sowie eine Umbenennung (Pfingstbachschule) vor; die Grundschüler werden seither in den Räumlichkeiten der Reformschule Rheingau beschult.

Die Stadt ist bestrebt, das betreffende Schulgrundstück einer städtebaulichen Entwicklung in Gestalt eines „Mehrgenerationenprojekts“ zuzuführen. Der Kreis will einer Vermarktung nicht im Wege stehen und beabsichtigt, nach Entwidmung des Grundstücks eine Veräußerung an den/die von der Stadt benannten Investor/en vorzunehmen.

Zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die zur Verwirklichung der städtebaulichen Entwicklung erforderliche Bauleitplanung vorgenommen wird.

§ 2

Der Kreis verpflichtet sich, zur Ermittlung des Grundstückswerts ein Gutachten des Gutachterausschusses einzuholen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 3

Der Kreis verpflichtet sich, das Grundstück an den/die von der Stadt benannten Investor/en zum gutachterlichen Wert zu veräußern.

Der Grundstückskaufvertrag soll hierbei u.a. folgende Regelungen enthalten:

- a) Der Erwerber verpflichtet sich, nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen, innerhalb von 3 Monaten einen genehmigungsfähigen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- b) Fälligkeit des Kaufpreises nach Erteilung der Baugenehmigung und Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch
- c) Eigentumsübergang nach Kaufpreiszahlung

§ 4

Die Parteien sind sich einig, dass der Verkaufserlös hälftig geteilt wird.

Bad Schwalbach, 12.06.2011

Oestrich-Winkel, 28.06.11

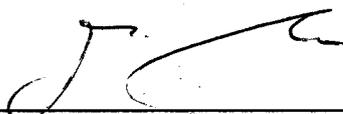
Für den Rheingau-Taunus-Kreis:

Für die Stadt Oestrich-Winkel:

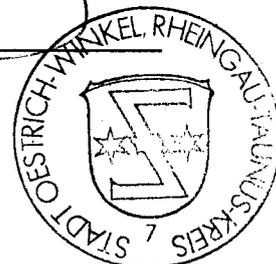


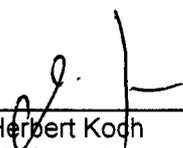
Burkhard Albers
Landrat



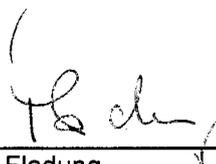


Michael Heil
Bürgermeister





Dr. Herbert Koch
Kreisbeigeordneter



Werner Fladung
Erster Stadtrat